

*Café Zuflucht —
Beratungs- und
Begegnungszentrum
für Flüchtlinge
in Aachen*

Refugio e.V.

Jahresbericht 2020



Café Zuflucht

Beratungs- und Begegnungszentrum für Flüchtlinge in Aachen

Jahresbericht 2020

Herausgegeben von Refugio e.V.

Jülicher Straße 114a

52070 Aachen

Verantwortlich für den Inhalt: Andrea Genten, Martin Hilgers und Erik Sauer

Redaktion: Susanne Bücken, Ali Ismailovski, Robert Fahrenhorst und Eva Lauterbach

Layout: Eva Lauterbach

Unsere Beratungsstellen

Beratung für Erwachsene und Familien

Jülicher Straße 114a

52070 Aachen

Tel.: (0241) 997877 - 40

Fax: (0241) 997877 - 48

E-Mail: info@cafe-zuflucht.de

Außenstelle Eschweiler

Hehlrather Straße 15

52249 Eschweiler

Tel.: (02 40 3) 83 86 77 0

Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Jülicher Straße 114a

52070 Aachen

Tel.: (0241) 997877 - 40

Fax: (0241) 997877 - 48

E-Mail: info.umf@cafe-zuflucht.de

Weitere Informationen unter: www.cafe-zuflucht.de

Dieser Jahresbericht wurde als elektronisches Dokument erstellt, um Ressourcen und unsere Umwelt zu schonen. Bitte drucken Sie ihn nur aus, wenn es tatsächlich notwendig ist.

Inhalt

<u>Grußwort der Redaktion</u>	<u>4</u>
<u>Vorwort von Refugio e.V.</u>	<u>6</u>
<u>Refugio e.V.</u>	<u>9</u>
Organisationsstruktur	9
Finanzbericht 2020	10
<u>Das Café Zuflucht 2020</u>	<u>12</u>
Beratungskonzept	12
Standort Aachen	13
Außenstelle Eschweiler	13
Verfahrensberatung umF	14
Beratungszahlen 2020	15
Qualitätssicherung	18
Praktikum und Ehrenamt im Café Zuflucht	20
<u>Aus der Beratungspraxis</u>	<u>22</u>
Die Herausforderungen ehemaliger unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter	22
Direkt aus der Beratung	25
<u>Projektarbeit</u>	<u>32</u>
Projekt VORTEIL AACHen-DÜREN	32
Direkt aus dem Projekt	34

Liebe Leser*innen,
Liebe Unterstützer*innen und
Interessierte des Café Zuflucht,

Im Jahr 2020 waren nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) weltweit rund 80 Millionen Menschen auf der Flucht, mehr als die Hälfte davon waren Minderjährige. Dementgegen ist in dem gleichen Zeitraum die Zahl der in Deutschland gestellten Asylanträge auf den niedrigsten Stand seit 2012 gesunken. So sind in 2020 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 122.170 Asylanträge eingegangen, dies entspricht einem Rückgang von 26,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Von diesen Anträgen wurden jedoch nur rund 76.000 Anträge von Menschen gestellt, die tatsächlich im Jahr 2020 in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet sind. 26.500 der Anträge wurden im Namen von in Deutschland geborenen Kindern gestellt und 19.600 "Folgeanträge" von bereits in Deutschland lebenden Menschen gestellt. Ein wesentlicher Grund für die stark zurückgegangenen Asylgesuche liegt in den gravierenden Reisebeschränkungen aufgrund der im Jahr 2020 ausgebrochenen Covid-19-Pandemie. Schutzsuchende Menschen erlebten dadurch zusätzliche Restriktionen und es wurde ihnen deutlich erschwert, sichere Orte zu erreichen.

Zugleich wurde die Politik der Abschottung und Abschreckung durch die Europäische Union fortgesetzt und die Push-Backs – das gewaltsame Zurückdrängen der Flüchtenden an den euro-

päischen Außengrenzen – systematisch ausgebaut. So berichtet Mare Liberum e.V., dass sich in 2020 nicht nur die Situation für Asylsuchende auf den griechischen Inseln noch weiter verschlechtert hat, sondern zugleich die Ägäis von den griechischen Behörden abgesperrt wurde. Menschenrechtsorganisationen wurden blockiert und im gleichen Zuge haben die Pushback-Zahlen um ein Vielfaches zugenommen.

Die Metapher des Brennglases wird im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurecht herangezogen, um zu verdeutlichen, dass die Marginalisierung und der Ausschluss bestimmter Personengruppen in dieser Zeit noch weiter zugenommen haben. Für die Situation von Menschen auf der Flucht und geflüchteten Menschen in Deutschland gilt dieses Brennglas in besonderer Weise. So waren die Sammelunterkünfte für Geflüchtete laut Robert Koch-Institut die Einrichtungen mit dem höchsten Infektionsrisiko. Dabei fand die besondere Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen, von Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und von Frauen* in Sammelunterkünften keine Beachtung.

Auch in der Beratungsarbeit des Café Zuflucht zeigten sich diese globale Situation, die Verletzlichkeit und die Ausgrenzungserfahrungen der geflüchteten Menschen in der Pandemiezeit ganz konkret. Ein großes Problem bestand darin, dass existenzsichernde Behörden für die Menschen kaum noch zu erreichen waren. Der unterschiedli-

che Umgang von Behörden mit abgelaufenen Fristen oder Verlängerungen von Aufenthaltsdokumenten während des Lockdowns erzeugte Verwirrung und Ängste bei vielen Beratungssuchenden. Die fehlenden Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der zeitweise stark eingeschränkte Zugang zu Bildungs- und Sprachförderungsmöglichkeiten hatte große Auswirkungen auf die Integrationsmöglichkeiten der Menschen. Die Umstellung auf Kurzarbeit und der Verlust von Arbeits- und Ausbildungsplätzen brachte viele Menschen in existenzielle Notlagen. Viele Klient*innen des Café Zuflucht litten auch psychisch unter Isolation, Diskriminierung und sozialen Einschränkungen. Die Verschärfung der Bildungsungerechtigkeit unter den Pandemiebedingungen betraf gerade die geflüchteten Kinder mit weitreichenden negativen Folgen für ihre gesellschaftliche Teilhabe.

Auch in den Zeiten des harten Lockdowns war das Café Zuflucht durchgehend geöffnet und die Berater*innen unterstützten Ratssuchende in all diesen Problemlagen. Vielen der geflüchteten Menschen wurde

erst dadurch ermöglicht, ihre grundlegenden sozial- und aufenthaltsrechtlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Die seelische Unterstützung und das Haltgeben der Menschen stand hier noch weitaus mehr im Vordergrund als in den Jahren zuvor.

Mit Blick auf die aktuellen Auswirkungen der Pandemie erwarten wir von der neuen Bundesregierung, dass für geflüchtete Menschen ein menschenwürdiges Leben in Deutschland sichergestellt wird und weiterhin, dass das Anspruchsrecht auf ein gerechtes Asylverfahren auch an den europäischen Außengrenzen verwirklicht wird.

*Susanne Bücken
Robert Fahrenhorst
Ali Ismailovski
Eva Lauterbach*

Redaktionsteam Café Zuflucht,
November 2021



Die einzige Kontinuität: Veränderung

Veränderungen prägten die Arbeit des Café Zuflucht seit jeher. Seit inzwischen über 30 Jahren sind die Zahl Mitarbeiter*innenschaft wie auch das Aufgabenspektrum und die Anforderungen an die Beratungsstätigkeit stetig gestiegen.

Dabei spielen häufig Veränderungen die von außen kommen, wie zum Beispiel aktuelle politische Situationen in anderen Staaten, geänderte Regelungen, Verordnungen und Novellierungen des Aufenthalts- und Asylrechts oder auch die weltweite Corona Pandemie eine Rolle. Beratungsangebote und -inhalte müssen diesen Veränderungen angepasst, konkrete Auswirkungen für Mitarbeiter*innen und die Klient*innen immer wieder neu abgeschätzt werden.

Neben den o. g. Aspekten waren für die Institution Café Zuflucht die 2020 veränderten Förderbedingungen und -grundsätze des Landes NRW, hier speziell das Landesförderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“, ausschlaggebend. Dies bedeutete für die Mitarbeiter*innen und den Vorstand, wie für alle Träger von Beratungsstellen für Geflüchtete in NRW, Unsicherheit und Angst um die weitere Förderung und

Stellenzuweisungen und somit auch viele (Neu-)Kalkulationen und (Um-)Planungen, gepaart mit schlaflosen Nächten und doch auch immer wieder hoffnungsvoller Motivation, auch noch diese Hürden zu überwinden.

Dann gibt es noch Veränderungen, welche die Zeit mit sich bringt und die keinen unmittelbaren politischen Bezug haben, wobei das Café Zuflucht seine menschenrechtliche Arbeit immer auch als politische Arbeit versteht. Das bevorstehende berufliche Ausscheiden von Winfried Kranz, dem Sozialarbeiter der ersten Stunde (im Wortsinne!) wie er sich selbst gerne bezeichnete, tragende Säule sowie menschliches und fachliches Rückgrat der Beratungsstelle, stellte den Trägerverein Refugio e. V. vor existentielle Herausforderungen, da unklar war, wer die geschäftsführenden Tätigkeiten, die Winfried Kranz in den vergangenen 30 Jahren überwiegend ehrenamtlich und zusätzlich geleistet hatte, übernehmen konnte. Mit großzügiger Unterstützung von Stadt und Städteregion Aachen, sowie beiden großen christlichen Kirchen konnte nach intensiven Beratungen im April 2021 erstmals in der über dreißigjährigen Geschichte des Café Zuflucht die Stelle einer hauptamtlichen Geschäftsführung installiert werden.

Vorwort von Refugio e.V.

Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, den „Betrieb“ Café Zuflucht weiter zu professionalisieren und die Bewältigung der deutlich gewachsenen organisatorischen und personalbezogenen Aufgaben wie auch die der gestiegenen Anforderungen hinsichtlich der Kooperationen mit politischen Geldgeber*innen oder anderen Partner*innen auf ein solides Fundament zu stellen.

Auch der Vorstand selbst hat sich Ende 2020 stark verändert. So haben mit Axel Büker und Susan Beigi zwei von vier Vorstandmitgliedern diesen auf eigenen Wunsch und aus unterschiedlichen persönlichen Gründen verlassen. Allen ausgeschiedenen Vorstandmitgliedern gilt unser herzlicher Dank für ihre wertvolle und engagierte Arbeit. Mit Martin Alexander Hilgers und Erik Sauer hat Refugio zwei neue kompetente und engagierte Vorstandmitglieder

Refugio e.V.

Kommunikation und Begegnung
mit Flüchtlingen
Jülicher Straße 114a
52070 Aachen
vorstand@cafe-zuflucht.de



gefunden, die seit ihrer Wahl auf der Mitgliederversammlung im November 2020 gemeinsam mit der alten und neuen Vorstandsvorsitzenden Andrea Genten die Geschicke des Café Zuflucht leiten und die hohe Personal- und Finanzverantwortung für das Café Zuflucht tragen. Damit ist Refugio e. V. wieder gut aufgestellt und Kontinuität in der Arbeit des Trägervereins und somit für das Café Zuflucht gewährleistet. Darüber freuen wir uns sehr, denn:

Aachen ist ohne das Café Zuflucht nicht denkbar!



Der neue Vorstand: Martin Alexander Hilgers, Andrea Genten, Erik Sauer (v.l.n.r.)

Vorwort von Refugio e.V.

Es ist und bleibt eine Hauptaufgabe des Vorstands des Refugio e.V., über alle Parteigrenzen hinweg mit den lokalen und überregionalen politischen Akteuren in Kontakt zu bleiben, Gesicht zu zeigen und immer wieder neu von der Wichtigkeit und Wirksamkeit der Arbeit des Café Zuflucht zu überzeugen und Unterstützung einzufordern, damit alle Weichenstellungen und hoffnungsvollen Perspektiven letztlich auch für die Ratsuchenden und das Gemeinwohl in unserer Stadt und Städteregion nicht ins Leere laufen.

Bisher konnten sich Refugio und das Café Zuflucht immer auf eine breite Unterstützung aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft in Stadt und Städteregion verlassen. Dafür unser herzlicher Dank!

2020 hat eindringlich gezeigt, dass Refugio e. V. und das Café Zuflucht auf Veränderungen reagieren und diese auch selbst professionell gestalten können, um die Kontinuität einer hoch qualifizierten Beratungs- und Lobbyarbeit für Geflüchtete in Stadt und Städteregion zu gewährleisten. Diese Fähigkeiten werden auch 2021 Leitplanken unserer Arbeit sein.

Wir hoffen auch weiterhin auf eine breite Unterstützung, ohne die unsere Arbeit nicht möglich ist.

Unser Spendenkonto:

Refugio e.V.
Sparkasse Aachen
IBAN: DE80 3905 0000 1070 8004 77
BIC: AACSD33XXX

Refugio e.V.

Vorstand

Andrea Genten
(Vorsitzende)

Stefan
Kirschgens

Susan Beigi
(bis Nov. 2020)

Axel BÜker
(bis Nov. 2020)

Martin Hilgers
(seit Nov. 2020)

Erik Sauer
(seit Nov. 2020)

Café Zuflucht

Beratung für geflüchtete Erwachsene und Familien

Leitung: Winfried Kranz und Sarah Klaudt

- Christiane Berlin
- Danyal Eskandari
- Diana Hamy
- Ali Ismailovski
- Jonas Kirschgens
- Sarah Klaudt
- Winfried Kranz
- Ahmad Nahhas
- Uwe Schlüper

Café Zuflucht

Beratung unbegleiteter minderjähriger und
heranwachsender Geflüchteter

Leitung: Robert Fahrenhorst

- Robert Fahrenhorst
- Melle Bououden
- Eva Lauterbach

Café Zuflucht

Geschäftsstelle

- Nana Japaridze (Raumpflege)
- Janusz Kubanek (Buchhaltung)

Projekt VORTEIL AACHen-DürEN

Arbeitsmarktintegration in Kooperation
mit low-tec gGmbH

- Ali Ismailovski (Beratung und Schulung)

Organigramm: Stand 31.12.2020,

Seit dem 01.04.2021 ist Susanne Bücken neue Geschäftsführerin des Café Zuflucht.

Einnahmen

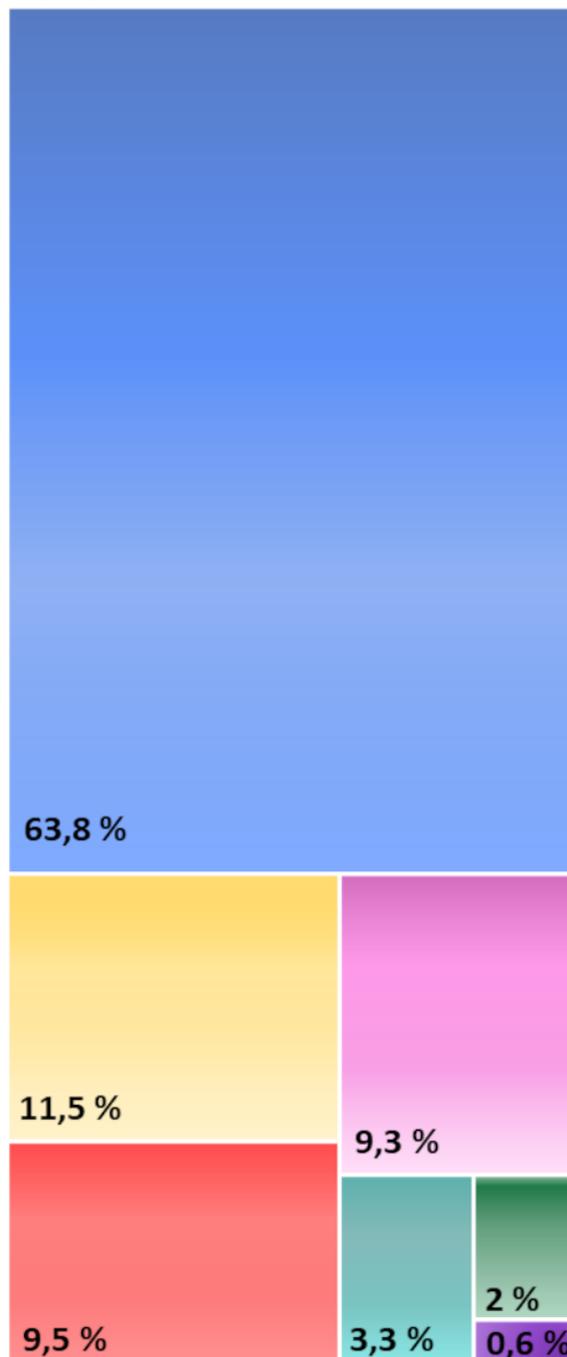
Im Jahr 2020 unterhielt Refugio e.V. zwei Beratungsstellen - das Café Zuflucht für Erwachsene und Familien, mit Hauptsitz in Aachen und mit der Außenstelle in Eschweiler, sowie die Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (umF). Als Projektpartner der low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH war der Verein Teil des ESF-geförderten Projekts zur Arbeitsmarktintegration VorTEIL AACHen- DürEN.

Die Einnahmen für die Finanzierung der verschiedenen Projekte erhielt der Verein im Jahr 2020 zu 63,8 % aus Mitteln des Landes NRW und zu 11,5 % von der Stadt Aachen. Die StädteRegion förderte die Arbeit des Vereins zu 2 %. Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) machten 9,3 % der Einnahmen aus. Weitere Fördermittel erhielt der Verein durch das Bistum Aachen (3,3 %).

Die Arbeit des Vereins und des Café Zuflucht wird durch unterstützende Spenden erst möglich gemacht, da für die Beantragung der Fördermittel ein Eigenanteil aufgebracht werden muss. Da die Beratungsangebote für alle Ratsuchenden kostenlos sind, ist der Verein auf Spenden angewiesen.

Das Spendenaufkommen im Jahr 2020 ist mit 9,5 % der Gesamteinnahmen im Gegensatz zum Vorjahr leicht gestiegen. Unser besonderer Dank gilt den Großspender*innen, die gemeinsam insgesamt etwa 75 % des gesamten Spendenaufkommens generieren.

- Spenden
- Stadt Aachen
- Bußgelder
- Bistum Aachen
- ESF
- StädteRegion Aachen
- Land NRW



Gesamteinnahmen 2020:
505.489,23 € (100%)

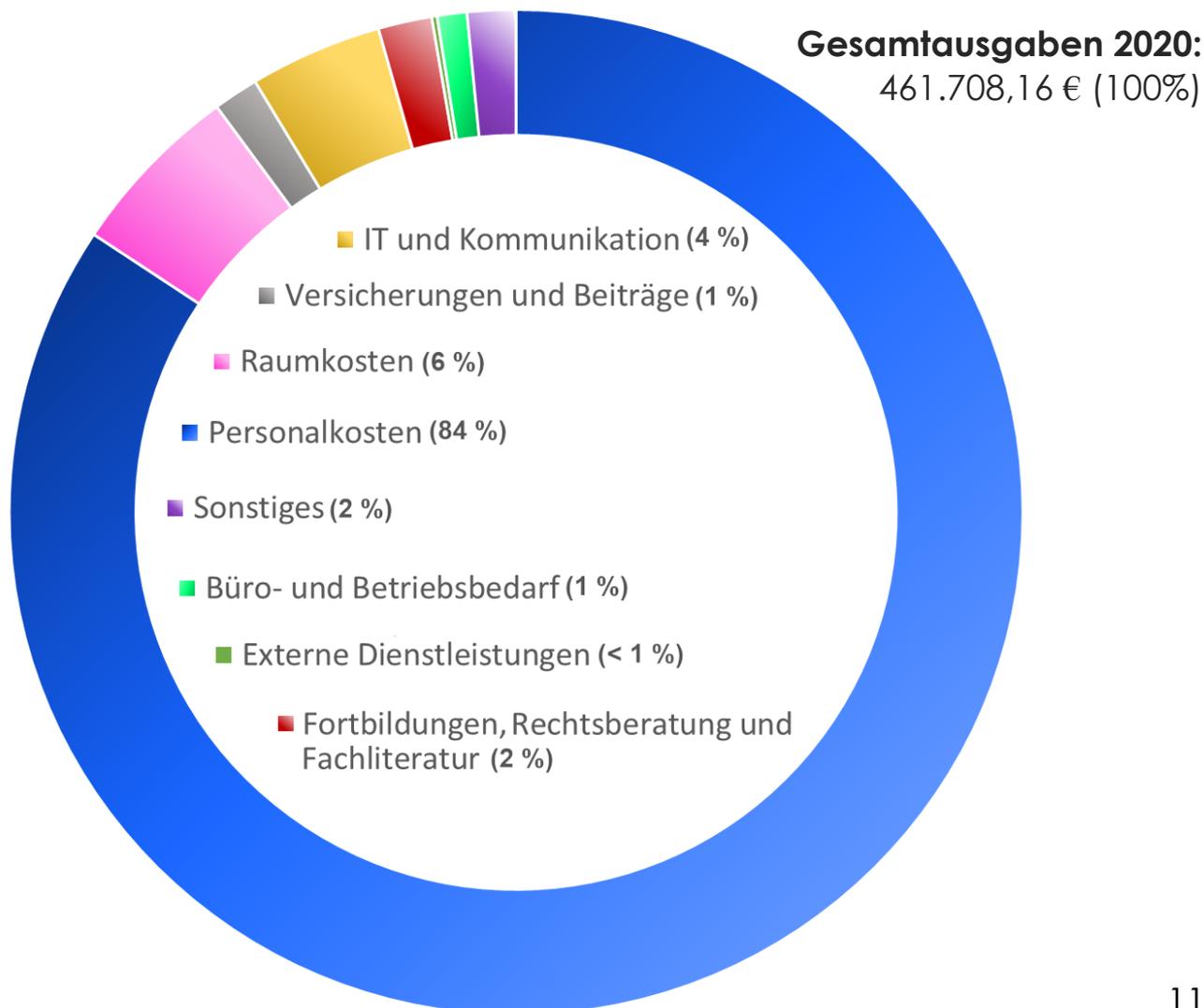
Insbesondere danken wir der Sparkasse Aachen, die uns seit vielen Jahren durch großzügige Spenden unterstützt. Ebenso bedanken wir uns von ganzem Herzen bei allen privaten Spender*innen für die vielzähligen Kleinspenden, die uns immer wieder erreichen.

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins und des Café Zuflucht verteilen sich auf verschiedene Bereiche. Den größten Anteil der laufenden Kosten bildeten die Personalkosten (84 %). Diese ergeben sich in erster Linie durch die angestellten Flüchtlingsberater *innen. Ebenfalls be-

schäftigt der Verein zwei weitere Angestellte auf Minijobbasis, die für die Sicherung der Betriebsabläufe des Café Zuflucht wesentlich sind.

Auch die Ausgaben für die Räumlichkeiten, Fortbildungen, Rechtsberatung, IT und Fachliteratur sind unmittelbar für die Beratungsarbeit im Café Zuflucht erforderlich. Lediglich knapp über 4 % der Ausgaben betreffen Overheadkosten, wie zum Beispiel Versicherungen und Bürobedarf. Obwohl diese Ausgaben notwendig sind um einen reibungslosen Ablauf der Beratungsstellen aufrecht zu erhalten, ist der Verein bemüht, diese Kosten so gering wie möglich zu halten.



Das Café Zuflucht wurde 1991 auf Initiative des Flüchtlingsrats Aachen als eine niederschwellige Anlaufstelle für geflüchtete Menschen in Aachen gegründet. Seitdem hat sich die Beratungsstelle in der Trägerschaft von Refugio e.V. als unabhängige Institution für eine qualifizierte asylrechtliche, aufenthaltsrechtliche und sozialrechtliche Beratung in der Stadt Aachen und StädteRegion etabliert. Die menschenrechtliche Arbeit des Café Zuflucht unterstützt geflüchtete Menschen - unbegleitete Minderjährige, Erwachsene und Familien - in Hinsicht auf ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland und für eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe. Dazu berät das Café Zuflucht in einer Vielzahl verschiedener Themenbereiche im Kontext von Asyl, Flucht und Migration.

Schwerpunkte der Beratungsarbeit liegen dabei auf den Themen:

Asylverfahren

Z.B. Beratung/ Hilfe bei Antragstellung;
Aufarbeitung der Fluchtgeschichte;
Beratung zu Auflagen im Asylverfahren

Aufenthaltsrecht

Z.B. Beratung/ Hilfen zum Verbleib im Bundesgebiet und der Statusverbesserung;
Beratung zu Nebenbestimmungen des Aufenthaltstitels

Fehlender Aufenthaltstitel

Z.B. Perspektivklärung und Beratung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Familiennachzug

Z.B. Beratung/ Hilfen im Antragsverfahren

Arbeitsmarktzugang

Z.B. Informationen zum Arbeitsmarktzugang;
Beschäftigungserlaubnis

Asylbewerberleistungsgesetz

Z.B. Unterstützung bei Antragstellung/
Hilfen bei der Inanspruchnahme etwaiger Rechtsmittel

Wechsel zum SGBII

Z.B. Hilfe bei Erstantrag und Einlegung von Rechtsmitteln

Sonstige soziale Hilfen

Z.B. Hilfe bei Beantragung von berufsbegleitenden Hilfen;
Hilfe bei Organisation von vorübergehenden Hilfen bei Nicht-Leistungsgewährung

Allgemeiner Umgang mit Behörden und Institutionen

Z.B. Schriftsätze im Namen des Klienten an Rechtsanwälte und Behörden



Standort Aachen

Regionale Flüchtlingsberatung in Aachen

Das Café Zuflucht auf der Wilhelmstraße 40 in Aachen war mit insgesamt sechs hauptamtlichen Berater*innen sowie einem Berater im Rahmen einer geringfügigen Stelle im Jahr 2020 die Hauptanlaufstelle für geflüchtete Erwachsene und Familien. Im Zuge der Coronaschutzmaßnahmen ab März 2020 musste die Beratungsstelle ihr Beratungskonzept an diese Erfordernisse anpassen. Statt der bisherigen offenen Sprechzeiten, konnten persönliche Beratungen nur noch auf Terminbasis

durchgeführt werden. Um weiterhin eine niedrighschwellige Kontaktaufnahme zu gewährleisten, bestand dennoch das Angebot, Termine während der regulären Öffnungszeiten persönlich vor Ort zu vereinbaren. Nach Möglichkeit wurden die Anliegen der Ratsuchenden telefonisch oder per E-Mail bearbeitet. Im Verlauf des Jahres wurden zunehmend Beratungen per Videomeeting durchgeführt. Durch die große Flexibilität der Mitarbeiter*innen und das angepasste Beratungskonzept, konnte so trotz des Pandemiegeschehens ein durchgehendes Beratungsangebot sichergestellt werden.

Regionale Flüchtlingsberatung in der Außenstelle Eschweiler

Auch unsere Außenstelle in Eschweiler war im Jahr 2020 durchgehend einmal wöchentlich besetzt. Die Beratungsstelle passte das Beratungskonzept der coronabedingten Situation an und das Beratungsangebot in Eschweiler wurde auch im Jahr 2020 in großem Maße von den Ratsuchenden angenommen.

**Unsere Außenstelle in Eschweiler ist
Montags von 10 bis 14 Uhr geöffnet:**

Hehlrather Straße 15
52249 Eschweiler
Tel.: 02403 / 8386770



Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Neben der Beratung für Erwachsene und Familien bietet das Café Zuflucht seit Mai 2012 eine spezialisierte Beratung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete an. Im Jahr 2020 waren insgesamt drei hauptamtliche Mitarbeiter*innen in der Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige und heranwachsende Geflüchtete beschäftigt.

Der Beratungsansatz dieser spezialisierten Beratungsstelle des Café Zuflucht ist präventiv. Durch eine frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivklärung und die engmaschige Zusammenarbeit mit den jungen Geflüchteten sowie ihren Betreuer*innen und Vormünder*innen, sollen gemeinsam rechtzeitig die richtigen Weichen gestellt werden, um eine möglichst positive Bleibeperspektive zu entwickeln und die Integration der jungen Menschen nachhaltig zu fördern.

Zum Beratungsangebot gehört die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive. Hierzu werden zunächst in einem Erstgespräch im Rahmen des Clearingverfahrens allgemeine Informationen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht gegeben. Im weiteren Verlauf der Beratung nimmt die Aufarbeitung der Fluchtgeschichte viel Zeit in Anspruch. Die Unterstützung bei der Stellung eines Asylantrags oder eines Antrags auf zielstaatbezogene Abschiebungsverbote sowie eine umfassende

Vorbereitung auf die Asylanhörnung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gehören ebenfalls zum Beratungsspektrum. Die Mitarbeiter*innen begleiten und beraten fortlaufend während des gesamten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens. Sie unterstützen bei der Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen, geben Hilfestellung bei der Bestreitung des Klagewegs im Falle einer negativen Entscheidung im Asylverfahren und informieren über Möglichkeiten zum Familiennachzug.

Nach Eintritt der Volljährigkeit werden die jungen Erwachsenen schrittweise an unsere Beratungsstelle für Erwachsene und Familien angebunden. So soll gewährleistet werden, dass die jungen Erwachsenen auch im Anschluss an die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe weiter gut angebunden sind und die Beratung in Anspruch nehmen können. Damit verhindern wir, dass für die jungen Erwachsenen eine Versorgungslücke entsteht und sie in einer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation allein gelassen werden.



Unsere Arbeit in Zahlen - 2020

Die statistische Darstellung unserer Arbeit gestaltet sich für das Jahr 2020 als Herausforderung. Das liegt zum einen daran, dass wir zum Jahresbeginn mit einer neuen Software vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) ausgestattet wurden, in der die landesfinanzierten Mitarbeiter*innen des Café Zuflucht seither ihre Arbeit dokumentieren. Im Vergleich zu den Vorjahren erlaubt diese neue Software allerdings nur eine reduzierte statistische Auswertung, was den jahresübergreifenden Vergleich erschwert.

Beratungszahlen des Beratungsbereichs für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (umF) ist nur bei den Gesamtberatungszahlen möglich; und die Arbeit zweier nicht-landesgeförderter Mitarbeiter, die zusammen etwa eine 75 %-Stelle ausfüllen, kann in den Zahlen nicht abgebildet werden.

Trotz dieser Einschränkungen gibt die Statistik einen guten Überblick über unsere Arbeit und die Zusammensetzung unserer Klient*innen im Jahr 2020. So fällt zunächst ins Auge, dass auch im Jahr 2020 die Zahl der Ratsuchenden sehr hoch ist. Insgesamt 1940 Men-

	2019	2020
Ratsuchende UMF und junge Volljährige	674	461
Ratsuchende Erwachsene und Familie	1390	1479
Ratsuchende gesamt	2064	1940
Beratungen gesamt	5767	4892
Sonstige Beratungen gesamt	947	722

Tabelle 1: Anzahl Beratungssuchende und Beratungen 2019 und 2020

Zum zweiten haben wir zur Jahresmitte 2020 auch intern eine neue Dokumentationssoftware erhalten, um unserer Arbeit inhaltlich nachzuhalten. Da diese Software jedoch nicht das gesamte Kalenderjahr zur Verfügung stand, sind auch hier kleinere statistische Unsauberkeiten unumgänglich. Aus diesem Grund weisen die folgenden Zahlen zwei Mängel auf: eine Abgrenzung der

schen haben das Café Zuflucht aufgesucht, von denen 461 umF oder ehemalige umF (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) waren.

Diese Beratungssuchenden sind in 4892 Beratungskontexten beraten worden. Das macht im Schnitt etwa 2,5 Beratungen pro Ratsuchendem. Hinzu kommen 722 „sonstige Beratungen“. Dies sind Beratungen allgemeinerer Art, die

keinen direkten Bezug zu einem bestimmten Klienten haben. Häufig geht es dabei um grundsätzliche Fragen zu Verfahrensabläufen oder Zuständigkeiten, die zum Beispiel von Ehrenamtlichen oder Vertreter*innen anderer Institutionen gestellt werden.

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den Zahlen aus den Vorjahren zeigt, dass sich die Zahl der Ratsuchenden stabilisiert hat. Nach den Ausnahmejahren 2016 und 2017 pendelt sich die Zahl der Ratsuchenden auf etwa 2000 pro Jahr ein. Bemerkenswert ist, dass diese Anzahl auch für das von der Corona Pandemie geprägte Jahr 2020 gilt. Trotz der durch die infektionsschutzbedingten eingeschränkten Arbeitsfähigkeiten konnte das Café Zuflucht nahezu 2000 Klient*innen beratend und unterstützend zur Seite stehen.

ist zurückzuführen auf die Abschottungspolitik der EU, die schutzsuchende Menschen zunehmend an den Außengrenzen abfängt und ihnen die Einreise verweigert. Somit erreichen weniger Minderjährige Deutschland bzw. Aachen. Diejenigen dieser jungen Menschen, die bereits als Klient*innen des Café Zuflucht angebunden sind, entwachsen gleichzeitig der Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Sinkenden Beratungszahlen in diesem Beratungsfeld waren daher unvermeidlich. Dennoch hat die Beratungsstelle im Jahr 2020 insgesamt 461 unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige beraten.

Ein Blick auf den Aufenthaltsstatus der Klient*innen in unserer Beratung zeigt, dass es hier nur geringfügige Verände-

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ratsuchende gesamt	701	946	1241	1975	3053	3022	2221	2064	1940

Tabelle 2: Übersicht Beratungssuchende gesamt von 2012 bis 2020

Auffallend ist, dass die Beratungszahl der unbegleiteten und ehemaligen unbegleiteten Geflüchteten im Jahr 2020 gesunken ist (s. Tabelle 1). Dieser Trend

gibt. Weniger Menschen befinden sich in laufenden Asylverfahren, wenn sie unsere Unterstützung suchen. Deutlich mehr Beratungssuchende haben eine Aufenthaltserlaubnis oder halten

Aufenthaltsstatus der Klient*innen	2019	2020
Duldung	671	657
Aufenthaltsgestattung	557	448
Aufenthaltserlaubnis	670	753
Sonstige	132	-

Tabelle 3: Anzahl Klient*innen nach Aufenthaltsstatus 2019 und 2020

Beratungszahlen 2020

sich mit einer Duldung in Deutschland auf. Auch dies ist eine Folge sinkender Zuwanderungszahlen.

Hinsichtlich der Hauptherkunftsländer unserer Klient*innen gibt es im Vergleich zu 2019 kaum Veränderungen. Auf den Plätzen eins bis fünf liegen nach wie vor Syrien, Afghanistan, Guinea, Nigeria und Irak. Einzig Somalia

Nur bei den afghanischen und bei den nigerianischen Ratsuchenden ist ein stärkerer Rückgang zu verzeichnen, der Rest bewegt sich ungefähr auf dem Vorjahresniveau. Insgesamt machen diese sechs Hauptherkunftsländer 63,7 % unserer gesamten Klient*innen aus, was nahezu identisch ist mit dem Anteil im Vorjahr (dort waren es 65,8 %).

Staatsangehörigkeiten der Klient*innen	2019	2020
Syrien	398	419
Afghanistan	311	264
Guinea	213	213
Nigeria	188	111
Irak	109	95
Somalia	66	79
Ghana	74	54

Tabelle 4: Häufigste Staatsangehörigkeiten der Klient*innen 2019 und 2020

und Ghana haben im Vergleich zum Vorjahr die Plätze getauscht, Somalia ist 2020 das sechststärkste Herkunftsland gewesen. Auch in absoluten Zahlen sind die Veränderungen marginal.

Der Anteil an ratsuchenden Frauen und Mädchen ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 Prozentpunkte gestiegen, diese machen im Jahr 2020 27,4 % unserer Klient*innen aus.

Geschlecht	2019	2020
Männlich	1519	1324
Weiblich	513	532
Divers / ohne Angabe	32	2

Tabelle 5: Anzahl Klient*innen nach Geschlecht 2019 und 2020



Cafe Zuflucht —
Beratungs- und
Begegnungszentrum
für Flüchtlinge
in Aachen



Um den hohen fachlichen Anforderungen der Beratungsarbeit im Café Zuflucht gerecht zu werden, bilden sich alle Berater*innen des Café Zuflucht jedes Jahr regelmäßig fort. Der inhaltliche Schwerpunkt der Fortbildungen liegt dabei im Ausländer- und Sozialrecht. Die regelmäßige Weiterbildung gewährleistet eine fachliche qualifizierte Beratung, mit der den Ratsuchenden im Café Zuflucht auf die bestmögliche Art weitergeholfen werden kann.

Mit der kontinuierlichen Weiterbildung schaffen wir die rechtliche Grundlage, um unsere Beratungsarbeit durchführen zu können. So ist die unentgeltliche Rechtsdienstleistung, die wir erbringen, nur demjenigen erlaubt, der anwaltlich „angeleitet“ wird – das heißt, anwaltlich eingewiesen und fortgebildet wird.

Die Schnittstelle aus Ausländer- und Sozialrecht ist ausgesprochen komplex und unterliegt zusätzlich noch häufigen Gesetzesänderungen.

Bezeichnend ist beispielsweise das Migrationspaket aus dem Jahr 2019, welches eine Vielzahl von gesetzlichen Veränderungen und Verschärfungen für unsere Klient*innen zur Folge hatte. Nur durch kontinuierliche Weiterbildung kann in diesem Themenfeld unsere besondere fachliche Kompetenz gewahrt bleiben.

Auf der nächsten Seite findet sich eine geclusterte Übersicht der Fortbildungen, welche die Mitarbeiter*innen des Café Zuflucht im Jahr 2020 besucht haben. Nicht aufgelistet sind hier Teilnahmen und Beteiligungen an Fachtagungen, Vernetzungstreffen, Gremienarbeit u.a., welche für den fachlichen Austausch auf kommunaler Ebene und für die asylpolitische Arbeit von großer Relevanz sind.



Thema	Fortbildung
Aufenthaltsrecht	Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG –Vertiefung (Referent: RA Wolfgang Schild)
	Humanitäre Aufenthaltsrechte, insbesondere §§ 25a, 25b, 25 Abs. 5 AufenthG (Referentin: Kirsten Eichler)
	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG – Vertiefung (Referent: RA Wolfgang Schild)
	Fachlicher Austausch zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen der Coronapandemie (Referent: RA Michael Heim)
Asylrecht	Widerrufsverfahren und Rücknahme Referent: Ali Ismailovski)
	Grundlagenschulung „Das Dublin-Verfahren“ (Referent: André Schuster)
	Familien als Spielball mitgliedstaatlicher Interessen: Dublin-Familienzusammenführungen effizient begleiten (Referent: Robert Nestler)
Sozialrecht	Update zu den neuen Kürzungstatbeständen des § 1a AsylbLG (Referentin: RAin Eva Steffen)
	Praxis der Leistungskürzungen und Sanktionen im AsylbLG und die aktuelle Rechtsprechung (Referent: RA Klaus Schank)
	Anwaltskosten und Anspruch auf Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe Referentin: RAin Eva Steffen)
Sonstige Themen	Begriffe des allgemeinen Verwaltungsrechts, welche auch im Asyl- und Aufenthaltsrecht von Bedeutung sind (Referent: RA Michael Heim)
	Coronabedingte Freiheitsentziehungen (Referent: RA Rolf Stahmann)
	Identitätsklärung bei Geflüchteten (Referent: Oberregierungsrat Peter Schlotzer)

Ehrenamt im Café Zuflucht

Das Café Zuflucht lebt von dem großen Engagement unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Die ehrenamtliche Arbeit ist seit Beginn des Café Zuflucht fester Bestandteil des Beratungskonzepts. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen nehmen die ratsuchenden Menschen im Café Zuflucht in Empfang, vereinbaren Termine, beantworten Telefonate und arbeiten unseren hauptamtlichen Mitarbeiter*innen auch zu inhaltlichen Themen zu. Für die ratsuchenden Menschen sind sie häufig die ersten Ansprechpartner*innen in der Not.

Auch im Jahr 2020 haben sich interessierte Menschen ehrenamtlich im Café Zuflucht engagiert. Insgesamt sechs der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, waren am Empfang tätig. „Es freut mich, dass ich meine Sprachkenntnisse in meiner Arbeit einbringen kann“, sagt eine unserer langjährigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Die ehrenamtliche Arbeit im Café Zuflucht ist an-



Sie haben Interesse an einem Ehrenamt im Café Zuflucht?

Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail unter dem Stichwort „Ehrenamt“ an: info@cafe-zuflucht.de

spruchsvoll, erfordert große kommunikative Kompetenzen, viel Einfühlungsvermögen und eine freundliche und vorurteilsfreie Grundhaltung gegenüber den ratsuchenden Menschen. „Das schönste an der Arbeit im Café Zuflucht ist, dass wir versuchen auch kurzfristig und unbürokratisch zu helfen und den Menschen das Gefühl zurückgeben, dass es eine Lösung und Hilfe für sie gibt“, sagt die Mitarbeiterin. Sie sei froh, in ihrer Freizeit etwas sinnvolles zu tun. Die ehrenamtliche Arbeit im Café Zuflucht ergänze ihr Engagement in der privaten Unterstützung eines jungen Mannes aus Guinea sehr gut. Auch mit ihm sei sie bereits im Café Zuflucht zur Beratung gewesen. Im Jahr 2020 brachte die besondere dynamische



Situation rund um die pandemische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auch für unsere Ehrenamtler*innen einige Veränderungen mit sich und erforderte viel Flexibilität und Belastbarkeit. „Während der Coronazeit war es

eine große Herausforderung mit Maske zu arbeiten.“ Dabei sei die Anzahl der Klient*innen während der Pandemie unverändert hoch gewesen. Es gab immer genug zu tun!

Praktikum im Café Zuflucht

Für Studierende von Politik- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Sozialen Arbeit, bieten wir regelmäßig die Möglichkeit an, ein studienbezogenes Praktikum im Café Zuflucht zu absolvieren.

Während des gesamten Praktikums werden unsere Praktikant*innen durch unsere Praxisanleiterinnen Frau Christiane Berlin und Frau Melle Bououden, ihrerseits beide Sozialarbeiterinnen, begleitet und angeleitet. Alle Mitarbeitenden stehen stets für Fragen und zum kollegialen Austausch zur Verfügung.

Unsere Praktikant*innen hospitieren zunächst bei unseren hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Beratung und werden so langsam in die komplexen Beratungsinhalte eingearbeitet. Besonders zu Beginn ihres Praktikums unterstützen sie auch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen am Empfang. Schrittweise übernehmen sie dann im Rahmen ihrer Interessen und Kompetenzen, zunehmend mehr Aufgaben und Verantwortung. Ziel des Praktikums ist die Bearbeitung eigener Fälle unter Anleitung und in regelmäßiger Absprache mit unseren Praxisanleiterinnen.



Sie möchten ein Praktikum im Café Zuflucht absolvieren?

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter dem Stichwort „Praktikum“ an: info@cafe-zuflucht.de

So erhalten unsere Praktikant*innen einen umfassenden Einblick in sozial- und aufenthaltsrechtliche Beratungsthemen und Verfahrensabläufe. Sie lernen relevante Behörden und Institutionen kennen und formulieren eigene Anträge. Sie erhalten die Gelegenheit sich selbst in Beratungssituationen auszuprobieren und studententheoretische Inhalte in der Praxis zu erproben. Alle Praktikant*innen nehmen an Fort- und Weiterbildungen sowie an unseren Teamsitzungen und Fallbesprechungen teil.

Aufgrund der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung haben wir im Jahr 2020 leider keinen Praktikumsplatz im Café Zuflucht anbieten können.

Die Herausforderungen ehemaliger unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

Bereits unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland sehen sich unbegleitete minderjährige Geflüchtete enormen Herausforderungen ausgesetzt. Trotz ihres jungen Alters müssen sie sich ohne haltgebende Familienstrukturen in einem fremden Land zurechtfinden und die tiefen seelischen Spuren, die die Flucht oft hinterlassen hat, bewältigen. Dabei erfahren sie vonseiten der zuständigen deutschen Behörden ein widersprüchliches Feedback: auf der einen Seite werden sie untergebracht, betreut, beschult, unter Vormundschaft gestellt und ärztlich bzw. therapeutisch angebunden, doch auf der anderen Seite werden sie durch die strengen ausländerrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen in ihrer Perspektivplanung stark beschnitten.

Es besteht ein enormes Spannungsfeld zwischen den Mechanismen des Kindes- und Jugendschutzes auf der einen Seite und den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Anforderungen auf der

Und oft wird ihm die Ausländerbehörde bereits jetzt klarmachen, dass sie mit Eintritt seiner Volljährigkeit prüfen werden ob sie ihn abschieben können. Das sorgt für Verunsicherung und untergräbt mitunter auch die Integrationsbereitschaft der jungen Menschen.

anderen Seite. Dieses lässt sich am besten an einem Beispiel verdeutlichen. Nehmen wir exemplarisch einen Ju-

gendlichen aus Guinea, der im Alter von 16 Jahren unbegleitet in Deutschland ankommt. Auf der einen Seite wird dieser Jugendliche in einer Wohngruppe untergebracht und unter Vormundschaft gestellt werden, Betreuer*innen der Jugendhilfe werden ihn durch die alltäglichen Widrigkeiten begleiten, er wird beschult werden und bei Bedarf an eine Kinder- und Jugendpsychiatrie angebunden werden, und auch eine Abschiebung ist in der Praxis quasi ausgeschlossen – kurzum, seiner besonderen Vulnerabilität wird in vielerlei Hinsicht Rechnung getragen. Auf der anderen Seite wird dieser Jugendliche ungeachtet seines Alters aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten unterliegen, deren Erfüllung die Weichen für seine zukünftigen Perspektiven stellt. Auch eine Anhörung beim BAMF wird er wahrscheinlich über sich ergehen lassen müssen, mit allem Stress und aller Retraumatisierungsgefahr, die das beinhaltet. Und oft wird ihm die Ausländerbehörde bereits jetzt klarmachen, dass sie mit Eintritt seiner Volljährigkeit prüfen werden, ob sie ihn abschieben können. Das sorgt für Verunsicherung und untergräbt mitunter auch die Integrationsbereitschaft der jungen Menschen.

Mit Eintritt der Volljährigkeit verschiebt sich dieses Spannungsfeld zu Ungunsten der jungen Menschen. Die zahlreichen Auflagen, Restriktionen und Sanktionsmechanismen des Ausländerrechtes treffen sie nun mit voller Härte, während die haltgebenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe wegbrechen.

Hinzu kommen allerlei wegweisende Entscheidungen, die diese jungen Menschen nach dem Wegfall der Vormundschaft nun alleine treffen müssen. Gleichzeitig sind die Ressourcen, die die jungen Volljährigen zur Bewältigung dieser neuen Herausforderung aufbringen können, in der Regel noch sehr gering. Die Aufarbeitung der traumatischen Fluchterlebnisse hat schließlich gerade erst begonnen, die deutsche Sprache ist gerade erst erlernt worden, das „System“ Deutschland ist gerade erst zu verstehen begonnen worden, und Lebenserfahrung und soziale Netzwerke sind nach wie vor kaum belastbar.

Der junge Guineer aus unserem Beispiel, der nun das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird also plötzlich seine Behördentermine ohne Begleitung wahrnehmen müssen, obwohl er weit davon entfernt ist, das „Beamtendeutsch“ zu verstehen. Vielleicht wird er sein jugendgerechtes Zimmer aus der Wohngruppe für ein Mehrbettzimmer in einer städtischen Sammelunterkunft eintauschen müssen, wo für geregelte Tagesabläufe und Hausaufgaben oft kein Platz ist; vielleicht wird er auch das Glück haben, eine eigene Wohnung zu finden und sich erstmalig mit Mietverträgen und Nebenkostenabrechnungen auseinandersetzen müssen. Er wird sich entscheiden müssen, welchen beruflichen Werdegang er einschlägt, ohne dabei auf die Erfahrung eines Erwachsenen zurückgreifen zu können – und anschließend wird er diesen Werdegang natürlich auch beschreiten

müssen (z.B. Lebenslauf und Bewerbungen schreiben), oft mit unzureichender technischer Ausstattung und Vorkenntnis. Bei alledem schwebt nun das Damoklesschwert der Abschiebung über ihm, da der Asylantrag unseres jungen Guineers kurz nach Eintritt seiner Volljährigkeit abgelehnt worden ist.

>> In dieser kritischen Phase ihres Lebens versuchen wir in der Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, haltgebend und wegweisend einzugreifen. <<

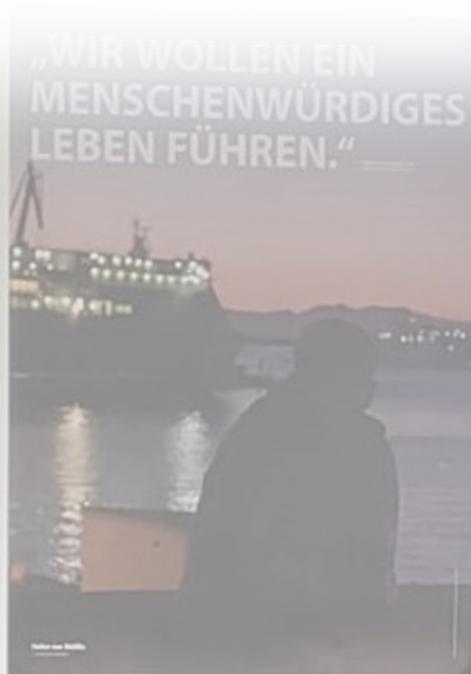
In dieser kritischen Phase ihres Lebens versuchen wir in der Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, haltgebend und wegweisend einzugreifen. Haltgebend insofern, dass wir unsere Tür auch weiterhin für die nun jungen Volljährigen geöffnet halten und ihnen somit eine bekannte, vertraute Anlaufstelle für ihre Fragen und Probleme anbieten. Dies ist besonders wichtig in Fällen, in denen asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen worden sind. Dadurch, dass unsere Mitarbeiter*innen der umF-Beratung die Fälle bereits kennen, können sie diese Verfahren ohne Qualitätsverlust bis zum Ende begleiten. Außerdem kann auf das bestehende Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, anstatt einen weiteren Beziehungsabbruch für die Betroffenen zu erzwingen. Wegweisend greifen wir insofern ein, dass wir den jungen Menschen die neuen Anforderungen und Notwendigkeiten, die nun auf sie einprasseln, erklären und ihnen bei der Bewältigung helfen. Wir zeigen aufent-

Die Herausforderungen ehemaliger umF

haltsrechtliche Perspektiven auf, helfen bei der Besänftigung der Ausländerbehörde, erörtern berufliche Perspektiven und vermitteln bei Bedarf in Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen. In Notfällen treten wir auch streitschlichtend in den Kontakt mit Vermietern, Gläubigern oder Arbeitgebern und versuchen, Verständnis für die besonders schwierige Situation unserer Klient*innen zu wecken. Damit sind die Berater*innen oft die einzigen Personen, die den Betroffenen nach dem Auszug aus der Jugendhilfe als dauerhafte Bezugspersonen bleiben.

So können sie die jungen Erwachsenen weiter dabei unterstützen sich den allgegenwärtigen Herausforderungen zu stellen und diese erfolgreich zu bewältigen.

>> Damit sind die Berater*innen oft die einzigen Personen, die den Betroffenen nach dem Auszug aus der Jugendhilfe als dauerhafte Bezugspersonen bleiben. <<



Ausbildung statt Abschiebung nach Albanien

N. aus Albanien wurde als unbegleiteter Minderjähriger bereits nach seiner Ankunft in Aachen gemeinsam mit seinem Vormund vom Café Zuflucht beraten und begleitet. Nach seinem Schulabschluss begann er eine Ausbildung zum Kinderpfleger, für die er mit der Hilfe des Café Zuflucht eine Ausbildungsduldung erhielt. Seine Ausbildung schloss er mit Bravour ab. Um noch besser für seine Arbeit mit den Kindern qualifiziert zu sein, wollte er anschließend eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher beginnen. Die Ausbildungsduldung für die von N. angestrebte Erzieheraus-

bildung wurde jedoch abgelehnt. Weil N. aus einem so genannten „sicheren Herkunftsland“ stammt, wurde ihm stattdessen ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen und die Abschiebung nach Albanien angedroht, obwohl er bereits eine feste Zusage der Kindertagesstätte und der Berufsschule hatte. Mit der Unterstützung des Café Zuflucht reichte N. vor dem Verwaltungsgericht in Aachen Klage und Eilantrag ein. Nur wenige Tage später teilte das Gericht ihm mit, dass die Ausländerbehörde ihm nun doch eine Ausbildungsduldung erteilen werde. Etwas verspätet konnte N. im Herbst 2020 endlich seine Ausbildung beginnen.

Kommentar:

Die Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG ist ein Aufenthaltsdokument für Menschen, deren Abschiebung für den gesamten Zeitraum einer qualifizierten Berufsausbildung ausgesetzt ist. Sie verleiht Arbeitgeber*innen und Auszubildenden Rechtssicherheit und Schutz vor einer Abschiebung während der Ausbildung, ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Menschen aus so genannten „sicheren Herkunftsländern“ unterliegen in den meisten Fällen einem pauschalen Beschäftigungsverbot, womit die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen ist. In diesem Fall war das Beschäftigungsverbot jedoch rechtswidrig, da

für den jungen Mann, der seinerzeit als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland einreiste, im Interesse des Kindeswohls auf die Stellung eines Asylantrags verzichtet wurde.



Kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft für jungen Mann aus Guinea

Herr A. aus Guinea ist einer von vielen anerkannten Flüchtlingen, bei denen im Jahr 2020 im Rahmen der Regelüberprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden des Café Zuflucht hat Herr A. eine Stellungnahme verfasst und an das BAMF gesendet. Das Widerrufsverfahren wurde daraufhin eingestellt und Herr A. konnte seinen Schutzstatus behalten.

Kommentar:

Maßgeblich für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ist allein eine veränderte Sachlage, die in Zusammenhang mit den Verfolgungsgründen sowie der begründeten Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland steht. Weder eine veränderte Entscheidungspraxis der Behörden noch eine veränderte Sachlage, die nicht im Zusammenhang mit den für die asylrechtliche Begünstigung entscheidenden Gründen steht, ist für einen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung ausreichend. Im vorliegenden Fall hat das BAMF selbst festgestellt, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zu widerrufen war. Die hierfür ausschlaggebenden Informationen lagen dem BAMF allerdings auch schon vor der Stellungnahme des Klienten vor.

Herr A. aus Ghana darf vorerst in Aachen bleiben

Herr A. aus Ghana war seiner Freundin nach Deutschland gefolgt, nachdem er sich nach einem erfolglosen Asylverfahren lange ohne Papiere in Italien durchgeschlagen hatte.

Bei seinem Termin im Café Zuflucht war er sehr niedergeschlagen. Herr A. hatte nach dem Tod seiner Schwester Ghana verlassen und wurde in Libyen Opfer von Sklaverei und Folter. Durch diese traumatische Ereignisse rief bereits die Vorstellung, jemals wieder afrikanischen Boden zu betreten, bei ihm massive Ängste vor seinen Peinigern hervor. Auch wollte er sich nicht von seiner Freundin trennen, da sie ihm große Sicherheit vermittelte.

Mit Hilfe des Café Zuflucht beantragte er die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Eine Mitarbeiterin begleitete ihn zur Anhörung im Ausländeramt. Während der Anhörung brach er mehrmals weinend zusammen. So wurde auch dem Antrag, von einer Weiterverteilung innerhalb Deutschlands abzusehen, stattgegeben. Herr A. konnte bei seiner Partnerin bleiben und erhielt mit ihrer Unterstützung Zugang zu psychiatrischer Behandlung.

Bleiberecht für jungen Afghanen

Als damals unbegleiteter Minderjähriger reiste der junge Afghane schon Ende 2015 nach Deutschland ein. Ein Antrag auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde mit Unterstützung des Café Zuflucht bereits Anfang 2016 durch den damaligen Vormund gestellt. Mehr als drei Jahre später, im Sommer 2019, wurde dieser schließlich abgelehnt. Dem jungen Mann, der inzwischen volljährig geworden war, wurde die Abschiebung angedroht. Nachdem der Eilantrag und die Klage gegen die Ordnungsverfügung erfolglos blieben und auch

der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung von der Behörde unbeantwortet blieb, konnte der junge Mann im Juni 2020 trotzdem endlich seine Aufenthaltserlaubnis in den Händen halten. Aufgrund seiner herausragenden Integrationsleistungen erhielt er nach Vorlage seines afghanischen Reiseausweises bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG. Den Antrag hatte er gemeinsam mit dem Café Zuflucht gestellt. Inzwischen hat er erfolgreich sein Abitur gemacht und studiert an der RWTH in Aachen.

Kommentar:

Viele junge geflüchtete Menschen können ihr Recht auf Bildung nur sehr eingeschränkt wahrnehmen. Die meisten Bleiberechtsregelungen für Geflüchtete setzen die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Ausnahmen gibt es nur wenige. Dabei wünschen sich viele junge Menschen, noch weiter die Schule besuchen zu können und einen Realschulabschluss oder das Abitur zu absolvieren. Häufig entscheiden sie sich aus aufenthaltsrechtlichen Gründen jedoch gegen einen weiteren Schulbesuch und beginnen eine Ausbildung, um ihren Aufenthalt zu sichern. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG ist eine der wenigen Ausnahmen, bei der der reine Schulbesuch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausreichend ist.

Familiennachzug nach langer Zeit endlich möglich gemacht

Bereits 2018 stellte Frau O., die aus einem westafrikanischen Land stammt, jeweils einen Visumsantrag für den Familiennachzug ihrer beiden Söhne. Die Kinder hielten sich jedoch in zwei verschiedenen Ländern auf, weswegen die Visumsverfahren sehr unterschiedlich lange dauern sollten. Schon 2019 konnte der jüngere Sohn von Nigeria aus zu seiner Mutter nach Aachen nachziehen. Der ältere Sohn von Frau O. saß jedoch weiterhin in Marokko fest.

In Marokko bestand zwar schon früh Kontakt mit dem UNHCR. Doch leider zog sich das Verfahren über viele Monate hinweg, ohne dass etwas geschah. Zu allem Überfluss gingen vor Ort auch noch Unterlagen verloren. Der Austausch mit dem UNHCR

war schwierig und auch die Kontaktaufnahme mit der Deutschen Botschaft in Rabat verlief wenig erfolgreich und ohne Rückmeldungen.

Eine Mitarbeiterin des Café Zuflucht schrieb daraufhin gemeinsam mit Frau O. eine Beschwerde an das Auswärtige Amt in Berlin. Zwei Wochen später konnte endlich ein Kontakt mit der Deutschen Botschaft hergestellt werden. Dieser sollte über zwei Jahre lang weiterbestehen. Während dieser Zeit kam es immer wieder zu Rückschlägen. Die Identität des Kindes wurde immer wieder angezweifelt. Nach beinahe 100 E-Mails, unzähligen Telefonaten sowie einem positiven DNA-Abgleich konnte und der beglaubigten Unterschrift des Kindsvaters erhielt er im November 2020 endlich sein Visum.

Kommentar:

Das obige Fallbeispiel zeigt ganz deutlich die enormen bürokratischen Hürden beim Familiennachzug auf. Ohne die professionelle Unterstützung der Familien, sowohl in Deutschland als auch vor Ort, sind diese Hürden für viele Menschen kaum zu bewältigen. Selbst in Fällen, in denen ein eindeutiger Rechtsanspruch auf den Familiennachzug besteht, ist es nicht immer möglich diesen in der Praxis durchsetzen zu können.

Asylantrag und Umverteilung

Der Tochter von Frau B. war schon 2019 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Frau B. hätte somit über ihre Tochter einen Antrag auf Familienasyl stellen können. Sie hielt jedoch an ihrem eigenen Asylverfahren fest, da es ihr wichtig war, dass ihre eigenen Asylgründe gewürdigt wurden.

Da ihr aufgrund der Dublin-III Verordnung eine Überstellung nach Spanien drohte, wurde Frau B. jedoch zunächst nur geduldet. Nachdem die Überstellungsfrist abgelaufen war, ging die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland über. Der Asylantrag von Frau B. wurde vom BAMF allerdings als Folgeantrag interpretiert, weswegen ihr zunächst keine Aufenthaltsgestattung ausgestellt wurde.

Mit Unterstützung des Café Zuflucht konnte sie dem BAMF den Sachverhalt erklären. Ihr Antrag wurde nun als Erstantrag gewertet und sie erhielt ihre Aufenthaltsgestattung. Nur ein halbes Jahr später wurde ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Es gab jedoch ein weiteres Problem: Ihr Ehemann lebte in der StädteRegion Aachen, sie und die gemeinsame Tochter im Kreis Euskirchen. Zudem war sie mit dem zweiten Kind schwanger. Das Café Zuflucht setzte sich sofort mit der Bezirksregierung Arnsberg in Verbindung, um eine Entscheidung des seit einem dreiviertel Jahr laufenden Umverteilungsantrags zu erwirken. Die Wohnsitzauflage wurde dann kurzer Hand aufgehoben und die Familie konnte zusammenziehen.

Von Überstellungsfristen und Verfahrensfehlern

2017 hatte das BAMF den Asylantrag von Herrn D. aus Guinea als unzulässig abgelehnt. Grund war ein Eurodac-Treffer seiner Fingerabdrücke in Italien. Damit wäre Italien grundsätzlich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig gewesen.

In Deutschland befand sich Herr D. jedoch bereits aufgrund verschiedener körperlicher und psychischer Erkrankungen in Behandlung. Dass er diese Behandlung in Italien hätte fortsetzen können, war höchst unwahrscheinlich. Herr D. befürchtete, aufgrund seiner Erfahrungen während seines Aufenthalts in Italien, nicht einmal Schmerzmittel zu bekommen.

Mit der Unterstützung des Café Zuflucht legte Herr D. Klage gegen den Bescheid des BAMF ein und stellte einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht. Er beantragte die

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, da er wegen eines Krankenhausaufenthalts die ursprüngliche Klagefrist verpasst hatte. Ein Jahr später wurde sein Antrag auf Prozesskostenhilfe bewilligt.

Auch der Klage von Herrn D. wurde Anfang 2020 stattgegeben. Während in der positiven Entscheidung über den Eilantrag jedoch noch die schlechten humanitären Bedingungen für geflüchtete Menschen in Italien in den Blick genommen wurden, stellte das Gericht letztendlich Verfahrensfehler auf Seiten des BAMF fest. Dieses hatte es versäumt die italienischen Behörden über die Aussetzung der Überstellungsfrist aufgrund des erfolgreichen Eilverfahrens zu informieren. Damit wurde Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und Herr D. hatte, drei Jahre nach seiner Antragstellung, endlich die Gelegenheit seine Fluchtgründe vorzubringen.

Überstellung nach Italien abgewendet

Familie A. aus Pakistan befürchtete zur Durchführung ihres Asylverfahrens nach Italien überstellt zu werden. Der Eilantrag der Familie gegen den Unzulässigkeitsbescheid des BAMF wurde abgelehnt. Ein Rücküberstellungsversuch war bereits gescheitert.

Besondere Sorge bereitete der Familie, der 13-jährigen Sohn, der an schwerer Epilepsie erkrankt war. Dieser könnte in Italien keine angemessene ärztliche Behandlung bekommen. Außerdem war die Mutter erneut im 3. Monat schwanger. In Deutschland war die Familie bereits an das Uniklinikum Aachen angebunden. Nach dem gescheiterten Überstellungsversuch sollte die Familie nun am nächsten bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

Eine Mitarbeiterin des Café Zuflucht rief umgehend bei der Ausländerbehörde an. Diese bestätigte, dass die Sorge der Familie vor einer Rückführung berechtigt sei. Der Rechtsanwalt der Familie war immer noch nicht zu erreichen. Das Café

Zuflucht unterstützte daher die Familie darin auf Antrag beim Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Der Antrag verdeutlichte die besondere Schutzbedürftigkeit des Sohnes und die in unzureichende medizinische Versorgung geflüchteter Menschen in Italien. Am darauffolgenden Tag wurde die Familie zum Ausländeramt begleitet. Vor Ort stellte die Sachbearbeiterin fest, dass die Familie aufgrund des eingelegten Antrags beim Verwaltungsgericht nicht rückgeführt werden konnte. Es stellte sich heraus, dass die Behörde nicht über den Gesundheitszustand des 13-jährigen informiert war und bat um Übersendung entsprechender Atteste. Dieser Bitte kam die Mitarbeiterin des Café Zuflucht natürlich umgehend nach. Nur Tage später ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage an.

Anfang 2020 erhielt die Familie plötzlich Post von ihrem Rechtsanwalt: Der Klage war stattgegeben worden und das Asylverfahren würde in Deutschland durchgeführt.

Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung – Das Café Zuflucht als Teilprojekt-Partner im Projekt VORTEIL AACHen- DürEN

In dem ESF-geförderten Projekt VORTEIL -AACHen-DürEN werden junge erwachsene Geflüchtete praktisch, fachtheoretisch und sprachlich auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Das Café Zuflucht berät und begleitet die jungen Menschen bei Fragen bezüglich des Aufenthaltsrechts, des Asylverfahrens, der Arbeitsmarktintegration und des Umgangs mit Behörden. Im Rahmen des

Weiterhin ist das Café Zuflucht im Projekt zuständig für die Entwicklung und Durchführung von Schulungen.

Wir schulen Mitarbeiter*innen von:

- Behörden, Agenturen für Arbeit, Jobcentern
 - Unternehmen, Betriebsversammlungen (Betriebsräte)
 - Kammern, Verbänden und Beratungsstellen
 - Weiterbildungsträgern
- sowie
- Schulsozialarbeiter/-innen, Lehrer/-innen, Ehrenamtliche

Projektes werden ebenso Unternehmen, Arbeitsagenturen und ehrenamtliche Unterstützer*innen bei ausländerrechtlichen Fragestellungen zu Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme durch das Café Zuflucht beraten.

VOR-TEIL
AACHen - DürEN

Weitere Informationen zu dem Projekt VORTEIL erhalten Sie unter:

<https://low-tec.de/vorteil-aachen-dueren>

Schulungsthemen und Inhalte umfassen:

- Grundlagen des Asylrechts: u.A. Anerkennungsverfahren, Aufenthaltstitel und damit verbundene arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Zugang zum Arbeitsmarkt (Arbeitserprobung, Praktikum, Ausbildung)
- Zugang zu den Förderinstrumenten im SGB II und SGB III
- Sprachförderung
- Themen, die bei der arbeitsmarktrechtlichen Beratung und der Einstellung von Geflüchteten zu beachten sind
- Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten



Wie in den Vorjahren informierte und schulte das Café Zuflucht die Projektmitarbeiter*innen zu relevanten ausländerrechtlichen Regelungen. In den regelmäßigen Treffen wurden sie über Neuregelungen hinsichtlich von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung geschult, die durch die Erlasse des MKFFI im August 2019 bzw. Januar 2020 in Kraft traten.

Die Teilnehmer*innen wurden im Austausch mit den Pädagoginnen und Pädagogen intensiv durch das Café Zuflucht begleitet und vor allen Dingen zur aufenthaltsrechtlichen Perspektivklärung beraten. Da sich der Übergang von der Aufenthaltsgestattung zur Duldung nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren in der Praxis weiterhin als schwierig erweist, benötigten viele Teilnehmer*innen während dieser Zeit Unterstützung.

Im Laufe des Projekts hat sich das Café Zuflucht unter anderen durch gezielte

Schulung von Multiplikator*innen als kompetenter Ansprechpartner für den Zugang von geflüchteten Menschen zu Ausbildung und Beschäftigung etabliert, dessen Rat und Unterstützung sowohl von den Menschen selbst als auch von Arbeitgeber*innen angefragt wird. Im Rahmen des Projekts blieb das Café Zuflucht auch Ansprechpartner für Berufsschulen und die zuständigen Schulsozialarbeiter*innen.

Im Jahr 2020 vermehrten sich zudem die Anfragen der jungen Migrationsberatungsstellen in der StädteRegion Aachen zu dem Fragenkomplex der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung sowie der Mitwirkungspflicht und weiteren Neuerungen.

Im Zuge der Pandemiebekämpfung fanden im Jahr 2020 viele Beratungen im Projekt VORTEIL digital in Form von Videokonferenzen statt. Auch Schulungen wurden teilweise digital durchgeführt.

Schulungen und Vorträge 2020

Aufgrund der COVID19-Pandemie konnten in diesem Jahr leider nur vereinzelt Schulungen und Vorträge stattfinden.

- 09.01.2020** Schulung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten
- 07.02.2020** Informationsveranstaltung für Geflüchtete zum Thema „Arbeitsmarktintegration“
- 12.02.2020** Schulung zur Aufenthaltsverfestigung bei Geflüchteten
- 24.09.2020** Schulung zur Arbeitsmarktförderung, Ausbildung und Ausbildungsduldung

Happy End durch Zivilcourage und Härtefallkommission

Herr S. reiste 2014 in Begleitung seiner Eltern als Minderjähriger nach Deutschland ein. Seine Mutter stammte aus Bangladesch und sein Vater aus Pakistan. Er selbst wurde im Libanon geboren und ist pakistanischer Staatsangehöriger, obwohl er selbst nie in Pakistan gelebt hat.

Nach der Ablehnung seines Asylanspruchs wurde er geduldet. Als Jugendlicher machte einen Realschulabschluss. Obwohl er eigentlich ein Studium anstrebte, musste er sich wegen seiner prekären aufenthaltsrechtlichen Situation umorientieren und begann 2019 eine Einstiegsqualifizierung bei ALDI. Er wollte eine Ausbildung zum Verkäufer machen.

Aufgrund seiner vermeintlich ungeklärten Identität wurde ihm die Erteilung einer Ausbildungsduldung versagt. Die pakistanische ID-Card, mit der er seine Identität ursprünglich bei der Ausländerbehörde belegt hatte, war inzwischen abgelaufen. So konnte Herr S. seine Ausbildung bei ALDI nicht beginnen und musste sich erneut umorientieren.

Er wurde Teilnehmer des Projekts „VORTEIL AACHen—DürEN“. Innerhalb kurzer Zeit war er Klassenbesten und wurde zum stellvertretenden Klassensprecher gewählt. Er absolvierte sehr erfolgreich mehrere Qua-

lifizierungspraktika. Nach langen Bemühungen gelang es ihm schließlich eine neue ID-Card von der pakistanischen Botschaft zu erhalten. Bei seinem nächsten Termin bei der Ausländerbehörde wollte er diese vorlegen.

Doch dazu sollte es nicht kommen. Herr S. wurde bei seiner Vorsprache direkt in Abschiebehaft genommen. Ein Flug nach Pakistan war bereits für fünf Tage später angesetzt. Nur durch das große Engagement aus der Zivilbevölkerung, die eine Petition beim Landtag einreichte, sowie die Unterstützung aller im Stadtrat sitzender Fraktionen, konnte die Abschiebung in letzter Sekunde verhindert werden.

Zwischenzeitlich hatte Herr S. ein Angebot für einen Ausbildungsplatz als Verkäufer erhalten. Der Petitionsausschuss des Landes NRW riet Herrn S. zur freiwilligen Aus- und Wiedereinreise. Dies erwies sich aufgrund des Pandemiegeschehens jedoch als unmöglich. Schließlich wandte sich Herr S. mit der Unterstützung des Café Zuflucht und den Mitarbeiter*innen von VORTEIL AACHen—DürEN an die Härtefallkommission des Landes NRW. Das große zivilgesellschaftliche Engagement und das Ersuchen der Härtefallkommission hatte Erfolg! Herr S. erhielt endlich eine Aufenthaltserlaubnis und konnte seine Ausbildung beginnen.

Café Zuflucht — Beratungs- und Begegnungszentrum für Flüchtlinge in Aachen

Unser herzlicher Dank gilt allen Menschen, die unserer Arbeit auf ganz unterschiedliche Weise unterstützen und sich mit geflüchteten Menschen in Deutschland und weltweit solidarisieren.

Niemand flieht ohne Not.

Insbesondere bedanken wir uns für die finanzielle Förderung

**des Landes Nordrhein-Westfalen,
der Stadt Aachen,
der StädteRegion Aachen,
der Sparkasse Aachen,
des Bistums Aachen**

und aller Spenderinnen und Spender.

Spendenkonto:

Refugio e.V.

Sparkasse Aachen

IBAN: DE80 3905 0000 1070 8004 77

BIC: AACSD33XXX

Refugio e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenquittung aus.